



**Selbstbestimmte Teilhabe für Kinder und Jugendliche mit
Behinderung durch inklusive Bildung - Handlungsbedarf
gemäß der UN-Behindertenrechtskonvention**

- Diskussionspapier -

1. Einführung

1.1 Die Ziele der UN-Behindertenrechtskonvention

Die internationale Konvention über die Rechte der Menschen mit Behinderung (UN-Behindertenrechtskonvention) listet die Rechte der Menschen mit Behinderung im Einzelnen auf und macht damit Vorgaben für viele Politikbereiche. Dennoch ist die UN-Behindertenrechtskonvention keine Spezialkonvention, die Sonderrechte für Menschen mit Behinderung formuliert. Vielmehr fokussiert sie universelle Menschenrechte aus der Perspektive der Menschen mit Behinderung und konkretisiert zugleich die staatlichen Verpflichtungen, die sich daraus ableiten lassen,

Die UN-Behindertenrechtskonvention verfolgt keine neuen Ziele, wohl aber einen neuen Denkansatz und ruft damit zu einem Paradigmenwechsel auf. Es geht um die Frage, wie sich die Gesellschaft in all ihren Facetten verändern muss, damit Zusammenleben von Menschen mit und ohne Behinderung von Anfang an und in allen gesellschaftlichen Feldern gelingt.

1.2 Umsetzungsverpflichtungen der Staaten

Die deutsche Bundesregierung hat mit ihrer vorbehaltlosen Ratifizierung der UN-Behindertenrechtskonvention diesen Rechtsrahmen für die Behindertenpolitik anerkannt und sich verpflichtet, ihn zur Grundlage und zum Maßstab des politischen Handelns von Bund, Ländern und Gemeinden zu machen. Am 26. März 2009 ist in der Bundesre-

Herausgegeben von
Deutscher Caritasverband e.V.
Vorstand

Kontakt: Dr. Franz Fink
E-Mail: franz.fink@caritas.de
Freiburg,
Postfach 4 20, 79004 Freiburg
Karlstraße 40, 79104 Freiburg
Lorenz-Werthmann-Haus
Telefon-Zentrale 0761 200-0
Telefon-Durchwahl: 0761 200-366
Telefax 0761 200-192

publik Deutschland das internationale Übereinkommen über die Rechte der Menschen mit Behinderung in Kraft getreten. Im Koalitionsvertrag hat die Bundesregierung sich zur Einhaltung des Maßstabs für das politische Handeln bekannt. Der Bund und einzelne Länder arbeiten an Aktionsplänen zur Umsetzung der Konvention.

1.3 Die öffentliche Debatte zur Inklusion in Deutschland

Die politischen Aktivitäten werden von einer intensiven öffentlichen Debatte flankiert. Dabei ist eine erstaunliche Gemengelage feststellbar. Es gibt kaum eine politische oder gesellschaftlich relevante Gruppe, die die Berechtigung des Inklusionsansatzes der Konvention in Zweifel stellt. Die Konvention wird quer durch alle Lager grundsätzlich befürwortet. Zugleich ist feststellbar, dass die Debatten aufgrund unterschiedlicher Interessenlagen häufig mit Skepsis, Bedenken und Vorbehalte gegen konkrete Umsetzungsüberlegungen geführt werden.

Die Sorge um die bestmögliche Förderung der Menschen mit Behinderung ist allen gemein: Aber die oft engagiert und kontrovers geführten Debatten um den richtigen Weg lässt das gemeinsame Ziel der Inklusion manchmal in den Hintergrund treten.

1.4 Der Beitrag der Caritas zur allgemeinen Inklusionsdebatte

Für den Deutschen Caritasverband ist die von der UN-Behindertenrechtskonvention eingenommene Perspektive nicht neu. Die Delegiertenversammlung des Deutschen Caritasverbandes hat beispielsweise am 17. und 18. Oktober 2007 das Fachthema: „Selbstbestimmte Teilhabe sichern, Märkte ordnen, im Wettbewerb bestehen“ behandelt und in sechs Eckpunkten u. a. die Richtung zur Bearbeitung dieses Themas vorgegeben. Für die Jahre 2009 bis 2011 wurde die Teilhabeinitiative beschlossen, in der im Jahr 2011 besonders Menschen mit Behinderung im Blick sein werden.

Die Grundlagen dafür sind im Verband auf breiter Basis durch die verschiedenen Projekte und Initiativen in den vergangenen Jahren gelegt. Belege dafür sind u. a. folgende Entwicklungen: Groß- und Komplexeinrichtungen der Behindertenhilfe dezentralisieren ihre Wohnangebote. Die Sozialraumorientierung aller Angebote der Caritas wird erprobt. Bürgerschaftliches Engagement wird durch die Einbeziehung des nicht-beruflichen Hilfesystems unterstützt. In der Diskussion um die Reform der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung wird die Orientierung der Angebote an der Person statt an den Vorgaben des Systems gefordert. Die Caritas befördert den Perspektivwechsel, den die Kinderrechtskonvention und die konsequente Orientierung am Kinderschutz hervorgebracht haben.

1.5 Die öffentliche Debatte über das Recht auf inklusive Bildung

Die öffentlichen Debatten in diesem Segment sind ein Spiegelbild der beschriebenen allgemeinen Gemengelage. Das Recht auf Bildung ist eine individuelle Rechtsposition, die allgemein anerkannt ist. Der Staat ist verpflichtet bei der Bereitstellung der Bildungsangebote die Kriterien der Verfügbarkeit, Zugänglichkeit und Angemessenheit zu gewährleisten.

Die UN-Behindertenrechtskonvention postuliert das Recht der Kinder mit Behinderung auf den diskriminierungsfreien Zugang zu ortsnahen Bildungseinrichtungen. Der Staat wird verpflichtet, das Bildungswesen in Bezug auf Verfügbarkeit, Zugänglichkeit und Angemessenheit entsprechend der Zielvorgabe umzusetzen. Die Konvention verpflichtet in Art. 2 die Staaten darauf, „angemessene Vorkehrungen“ zu treffen, die entsprechenden Anpassungen des Bildungssystems vorzunehmen.

Die Einhaltung und Umsetzung der Konvention stellt Deutschland vor besondere Herausforderungen. Es gibt hier ein differenziertes sonderpädagogisches Angebot für Kinder aller Altersstufen, abgestimmt auf den Förderungsbedarf der unterschiedlichen Behinderungsarten.

Auf der anderen Seite steht ein Regelsystem mit (sozial-)pädagogischen Einrichtungen, allgemeinbildenden Schulen und beruflichen Ausbildungsstätten, die überwiegend bislang keine Integrationsleistungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderung erbringen. Beide Seiten funktionieren entsprechend der jeweiligen systemimmanenten Zielvorgaben; beide Seiten erfreuen sich einer angemessenen Aufmerksamkeit von Politik und Gesellschaft.

Die Fachkräfte und Träger der Angebote auf beiden Seiten zeigen sich mit dem Status quo überwiegend zufrieden. Sie bewerten die jeweilig erbrachten Leistungen als überwiegend gut, können auf hohe fachliche Standards verweisen und darauf, dass ihr Angebot den Wünschen und Bedarfslagen der Nutzer(innen) entspreche.

Ein uneinheitliches Bild findet sich auch bei den Zusammenschlüssen der von Behinderung Betroffenen und deren Eltern. In ihren Reaktionen auf die UN-Kinderrechtskonvention findet sich viel Zustimmung zu den Grundprinzipien und Kernbotschaften, aber zugleich auch der berechnete Anspruch, dass bei der Einführung der Inklusion von Anfang an gewährleistet werden müsse, dass die derzeit gegebene bestmögliche Förderung auch künftig gegeben sein müsse.

Skepsis und Befürwortung halten sich also bei der Debatte um das Recht auf inklusive Bildung die Waage. Politiker, Wissenschaftlicher, Vertreter der verschiedenen Fachprofessionen, die Träger von Diensten und Einrichtungen, Vertreter der Träger und der Eltern, sind sich uneins über den Handlungsbedarf. Es besteht insbesondere keine Einigkeit darüber, welche Folgerungen zwingend ohne Zeitverzug umzusetzen sind und welche Schritte in einem zielgerichteten und längerfristigen Prozess gegangen werden müssen. Dissens besteht insbesondere auch zur Frage der Reichweite der Konvention und zur Finanzierbarkeit ihrer Umsetzung.

1.6 Der Beitrag der Caritas zur Debatte über das Recht auf inklusive Bildung

Die verbandliche Caritas ist in mehrfacher Hinsicht gefragt, wie sie sich in der aktuellen Debatte um das Recht auf inklusive Bildung positioniert. Ihre Antwort sollte sie aus ihren drei Funktionen als Anwalt, Dienstleister und Solidaritätsstifter formulieren.

Als Anwalt ist sie gehalten, uneingeschränkt für die in der UN-Konvention niedergelegten Rechte der Menschen mit Behinderung einzutreten und aktiv an deren Umsetzung mitzuwirken.

Als Dienstleister hat die verbandliche Caritas Trägerverantwortung für Bildungseinrichtungen sowohl im Regel- als auch im Sondersystem. Sie muss sich ohne Zeitaufschub darum kümmern, welcher Handlungsbedarf sich aus der UN-Behindertenrechtskonvention für die Umgestaltung ihrer Angebote ergibt.

Als Solidaritätsstifter ist es die Aufgabe der Caritas, die allgemeine und individuelle Bewusstseinsbildung zu unterstützen und bei den öffentlichen Debatten vor Ort die verschiedenen Interessen und Perspektiven in einen zielführenden Dialog mit Blick auf die Achtung der Rechte der Menschen mit Behinderung zu bringen.

Zur Unterstützung dieser Aufgabe legt der Deutsche Caritasverband das nachfolgende Diskussionspapier vor.

Das Papier konzentriert sich auf den Bereich der inklusiven Bildung. Es werden die Arbeitsfelder der vorschulischen Betreuung, Erziehung, Bildung, die Schule sowie die Angebote im Übergang von der Schule in den Beruf beleuchtet. Das Papier fokussiert sowohl die konzeptionellen Entwicklungsbedarfe in diesen Arbeitsfeldern als auch die Qualifizierungsbedarfe der Fachkräfte. Darüber hinaus spricht es den bildungspolitischen Entscheidungsbedarf an und trifft Schlussfolgerungen für die Lobbyarbeit des Deutschen Caritasverbandes gegenüber Bund, Ländern und Kommunen.

Am Diskussionspapier haben folgende Arbeitsfelder und Fachverbände mitgewirkt: das Projekt Bildung, die Referate Familie und Generationen, Kinder- und Jugendhilfe/Jugendsozialarbeit, Migration und Integration, Altenhilfe, Behindertenhilfe, Gesundheitsförderung sowie die Fachverbände BVKE, CBP, IN VIA, KTK, SKF.

Dieses Diskussionspapier ist auf einen nach einem Übergangsprozess zu erreichenden hohen Grad der Inklusion ausgerichtet. Dieser Ansatz ist bewusst gewählt worden, um im Konsultationsverfahren bei der verbandlichen Debatte über die Chancen und Herausforderungen des Ansatzes sehr offen diskutieren zu können und konkrete „angemessene Vorkehrungen“ zu identifizieren, welche die Konvention für die Umsetzung der Inklusion fordert, ohne sie konkret zu definieren.

2. Grundlagen

2.1 Ethische Grundlagen

Menschen den Zugang zur Bildung zu verwehren, heißt, ihnen ein elementares Menschenrecht vorzuenthalten. In diesem Diskussionspapier wird deshalb über die strukturelle Umgestaltung des Bildungssystems hinausgegangen. Von jedem Einzelnen und von der Gesellschaft wird ein ganzheitlicher und nachhaltiger Paradigmenwechsel eingefordert. Kein Mensch darf aufgrund seiner Andersheit ausgegrenzt und in seiner Selbstbestimmung behindert werden. Nicht das Defizit von Menschen, sondern ihre Stärken und das Veränderungspotential aller Beteiligten müssen im Vordergrund stehen. Physische Barrieren und Barrieren in unseren Köpfen müssen abgebaut werden. Eine diskriminierende Betrachtungs- und Behandlungsweise im Bildungsbereich verstößt gegen die Chancengleichheit. Chancengleichheit ist eine voraussetzungsorientierte Gerechtigkeitsform: „Jedem kommt das Recht zu, die grundlegenden materiellen und immateriellen Möglichkeiten zu haben, um sein Leben in eigener Verantwortung zu gestalten und bei der Gestaltung des Lebens der Gesellschaft mitbestimmen und mitwirken zu können.“¹ Das Recht auf selbstbestimmte Teilhabe ist Bestandteil der Menschenwürde. Als Gottes Abbild sind alle Menschen in ihrer Verschiedenheit und Einzigartigkeit gleichwertig und dazu berufen, an seiner Schöpfung mitzuwirken. Der Mensch tut dies selbstbestimmt und in Gemeinschaft mit anderen. Die Forderung nach Inklusion verdeutlicht, dass Menschen in ihrer Individualität von der Gesellschaft anerkannt werden sowie an ihr im vollen Umfang teilhaben und dabei ihre Selbstbestimmung wahren. Als durchsetzungsschwache Gruppe ist deren Wohl ein kritischer Maßstab für den Gesamtzustand unserer Gesellschaft.

Als Ausdruck ihrer selbstbestimmten Teilhabe müssen Menschen mit Behinderung (ggf. Eltern oder Betreuer) in allen Lebensphasen eine echte Wahlfreiheit für ihre individuelle Lebensgestaltung besitzen. Dazu gehört, dass Menschen mit Behinderung (ggf. Eltern oder Betreuer) in ihrem Lebensraum auch eine inklusive Regeleinrichtung vorfinden, in der sie in der Entfaltung ihrer Begabungen und Fähigkeiten bestmöglich unterstützt werden.

Die Caritas als Anwalt für Benachteiligte, Dienstleister und Solidaritätsstifter sieht ihr solidarisches Engagement nicht einfach als Hilfe von Gesunden und Starken für Kranke und Schwache. Vielmehr wissen die Mitarbeitenden, dass Gesunde und Kranke „sich gegenseitig brauchen und ergänzen können“, „miteinander leben und voneinander lernen dürfen“, „weil keiner ganz schwach und keiner ganz stark ist und alle sich auf das Erbarmen Gottes verlassen, der die Schwachen erwählt, um die Starken zu beschämen“ (R. Zerfaß, Lebensnerv Caritas, 34). So gesehen ist die Kirche und ihre Caritas ein Gegenmodell zu idealisierenden und ausgrenzenden Tendenzen in unserer Gesellschaft. Insbesondere sollen kirchliche Gemeinden Menschen mit Behinderung nicht nur „in ihre Einrichtungen aufnehmen, sondern in das Leben ihrer Gemeinden“ (ebd., 35). Die Rolle und Aufgabe der Caritas in pastoralen Räumen kann darin bestehen, Bildungseinrichtungen und Lehrer, kirchliche Gruppen und Gemeinden in ihren Inklusionsbemühungen zu unterstützen.

2.2 Inklusion

Inklusion geht von einem Gesellschafts- und Staatsmodell der Gleichheit und gleichberechtigten Teilhabe aller Menschen aus: Alle Menschen eines Staates sind Bürgerinnen und Bürger, mit den gleichen Rechten und den gleichen Pflichten. Diese Leitidee wurde von der UN-Behindertenrechtskonvention aufgenommen. Die Menschen, die „in ihrem Vernunftgebrauch“ eingeschränkt sind, wurden bis dahin eher unter dem Paradigma der Fürsorge betreut und unterstützt. Das hat sich mit der UN-Behindertenrechtskonvention geändert: Wirklich alle Menschen haben ohne Einschränkung einen Anspruch darauf, dass ihnen Zugang zu den materiellen, sozialen, kulturellen und politischen Möglichkeiten und Prozessen der Gesellschaft so weit wie möglich eröffnet wird und somit Inklusion gelingt.

¹ Für eine Zukunft in Solidarität und Gerechtigkeit, hrsg. v. Rat der EKD und der DBK zur wirtschaftlichen und sozialen Lage in Deutschland, 1997, Nr. 109.

2.3 Selbstbestimmte Teilhabe

Mit dem 2001 in Kraft getretenen Sozialgesetzbuch – Neuntes Buch (SGB IX) wurden die Förderung der Selbstbestimmung und die gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zum Ziel der gesetzlichen Rahmenbedingungen in Deutschland gemacht. So wurde die Voraussetzung für einen Paradigmenwechsel vom Fürsorgegedanken zur selbstbestimmten Teilhabe geschaffen. Den Anspruch aller Menschen eines Staatswesens, am Leben in der Gesellschaft teilzuhaben, ergibt sich aus dem Gesellschafts- und Staatsmodell der Gleichberechtigung aller Menschen.

Der Deutsche Caritasverband hat den Anspruch auf Teilhabe am Leben in der Gesellschaft ergänzt mit dem Adjektiv „selbstbestimmt“. Eine wesentliche Voraussetzung für selbstbestimmte Teilhabe ist es, informiert zu sein, Wahlmöglichkeiten und Handlungsspielräume zu haben, um die eigene Lebenssituation den eigenen Vorstellungen anpassen und verändern zu können. Die selbstbestimmte Teilhabe einer Person anzuerkennen heißt auch, dass jeder das Recht auf Nicht-Teilnahme hat. Im Sinne der Selbstbestimmung muss die Entscheidung einer Person auch anerkannt werden, wenn sie nicht den vorherrschenden Wertmaßstäben und Erwartungen entspricht, so lange sie die Rechte der anderen achtet. Dass darin ein hohes Konfliktpotential sowohl auf der individuellen als auch auf der gesellschaftlichen Ebene liegt, ist allen Verantwortlichen in der Caritas bewusst.

2.4 Selbstbestimmte Teilhabe für Kinder und Jugendliche mit Behinderung und ihre Familien

Kinder und Jugendliche mit Behinderung können das Recht auf selbstbestimmte Teilhabe in der Regel im Lebensraum der Familie vollziehen. Die Ausgestaltung der selbstbestimmten Teilhabe hat sich an Alter und Reife des jungen Menschen zu orientieren. Der 13. Kinder- und Jugendbericht formuliert: „Die Einnahme einer inklusiven Perspektive verlangt ein Leistungsangebot für behinderte Kinder und Jugendliche, das sich primär an der Lebenslage „Kindheit und Jugend“ orientiert und erst sekundär nach der Behinderung oder anderen Benachteiligungen und Belastungen in dieser Lebenslage differenziert.“

Zudem müssen für Entscheidungen Voraussetzungen geschaffen werden, die sich an den persönlichen Fähigkeiten des jungen Menschen orientieren. Die notwendigen Informationen müssen altersgemäß und den kognitiven Fähigkeiten entsprechend aufbereitet und vermittelt werden. Darüber hinaus benötigen junge Menschen mit Behinderung teilweise Unterstützung/Assistenz, um Aktivitäten so selbstständig wie möglich selbst oder unter begleitender Hilfe durchzuführen.

Aus der Idee der Gleichheit aller Bürgerinnen und Bürger ergibt sich selbstverständlich, dass selbstbestimmte Teilhabe auch für alle Angehörigen der Kinder und Jugendlichen mit Behinderung gilt. Auch Eltern, Geschwister und Menschen, die in besonderer Weise Verantwortung für das behinderte Familienmitglied übernehmen, haben das Recht auf den Zugang zu allen gesellschaftlichen Möglichkeiten und Prozessen.

Bestimmte Therapien, Maßnahmen und Unterstützungsformen für Kinder mit Behinderung erfordern zeitweise besondere Organisationsformen. Krankenhausaufenthalte, Einzeltherapie, bestimmte Förder- und Rehabilitationsmaßnahmen verlangen auch für längere Zeit, dass Menschen die lebensaltertypische Lebenslage und die üblichen sozialen Bezüge verlassen. Alle diese Situationen sind aber nach dem Prinzip der Inklusion daraufhin zu prüfen, ob die Angebote in besonderen Organisationsformen oder im Regelsystem erbracht werden können.

3. Handlungsbedarf - Diskussionspunkte

3.1 Der Ausbau des Angebots für Kinder – vorgesehen bis 2013 - bis zum dritten Lebensjahr soll gewährleisten, dass Kinder mit und ohne Behinderung gemeinsam erzogen, betreut und gebildet werden können. Inklusion von Anfang an soll so ermöglicht werden.

Situation

Mit dem Kinderförderungsgesetz wurde die politische Entscheidung getroffen, die frühkindliche Betreuung bedarfsgerecht auszubauen und dafür erhebliche Investitionsmittel bereitzustellen. Bis zum Jahr 2013 sollen für durchschnittlich 35 % der Kinder bis zu drei Jahren Betreuungsplätze in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege geschaffen werden.

Nach dem Behindertenbericht 2009 besuchen derzeit 1.805 Kinder unter drei Jahren mit Behinderung eine Tageseinrichtung. Dabei handelt es sich um integrative Einrichtungen und Sonderreinrichtungen. Da es in Deutschland keine Meldepflicht für Behinderung gibt, muss man die Sozialhilfestatistik und die Statistik der schwerbehinderten Menschen für die Gesamtzahl der Kinder mit Behinderung unter drei Jahren heranziehen: Nach der Sozialhilfestatistik 2009 (Statistisches Bundesamt, Wiesbaden 2009) bekamen 13.341 Kinder unter drei Jahren Leistungen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen im Laufe des Berichtsjahres 2007. Die Statistik für schwerbehinderte Menschen (Statistisches Bundesamt, Wiesbaden 2009) nennt für den Stichtag 31.12.2007 14.297 Kinder mit einer amtlichen Feststellung der Schwerbehinderung. Da auch nicht alle Eltern einen Schwerbehindertenausweis für ihre Kinder beantragen, kann man von rund 15.000 Kindern mit Behinderung unter drei Jahren ausgehen. Schließlich wird angenommen, dass bei jedem Geburtsjahrgang etwa 4 - 5% Kinder eine mittlere bis schwere Behinderung aufweisen.

Bewertung

Der Ausbau der Kinderbetreuung ist ein wichtiger Schritt zu gerechteren Lebenschancen von Kindern, da er dem Anspruch für alle Kinder auf Teilhabe, gute Bildung und Förderung entgegenkommt. Zudem eröffnet er größere Spielräume für Familien, familiäre und berufliche Interessen miteinander zu vereinbaren. Die Einführung des Rechtsanspruchs auf frühkindliche Förderung für Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr (zum 1. August 2013) greift das Recht der Kinder auf Erziehung und Bildung auf und erhöht die Wahlfreiheit von Eltern hinsichtlich der Betreuung ihrer Kinder.

Für eine relativ junge gesellschaftliche und politische Entwicklung könnten jetzt noch Weichen gestellt werden, damit Inklusion von Anfang an gestaltet und nicht erst nachträglich umgesetzt werden muss.

Eltern müssen die Wahlfreiheit haben, wie sie die Betreuung ihrer Kinder organisieren wollen. Diese Forderung muss in gleicher Weise auch für Eltern mit behinderten Kindern gelten.

Das fehlende oder geringe Platzangebot für Kinder mit Behinderung im Alter von unter drei Jahren spiegelt den insgesamt herrschenden Mangel in diesem Bereich wider. Deshalb wird für die weitere Entwicklung in diesem Bereich der nachhaltige Ausbau einer inklusiven Kindertagesbetreuung ein entscheidender Faktor sein (Behindertenbericht 2009, S. 33). Dabei müssen Eltern grundsätzlich wählen können, ob sie aufgrund des spezifischen behinderungsbedingten Bedarfs spezielle Organisationsformen der außerhäuslichen Betreuung und Bildung (Kindertageseinrichtungen/Kindertagespflege) oder - dem Bedarf entsprechend angepasste – Regeleinrichtungen (Kindertageseinrichtungen/Kindertagespflege) nutzen möchten.

Es ist wünschenswert und entspricht dem Prinzip der Inklusion von Anfang an, wenn Eltern möglichst früh und umfassend über die Vorteile der inklusiven Erziehung, Bildung und Betreuung für ihr Kind und ihre Familie informiert und sie bei der Auswahl des adäquaten Angebots beraten und begleitet werden. Es widerspräche dem Prinzip der Inklusion, wenn für die 0 - 3 Jährigen Kinder mit Behinderung ein Sondersystem aufgebaut würde.

Lösung

Der Deutsche Caritasverband setzt sich für eine inklusive Umsetzung der Betreuung und Bildung aller Kinder unter drei Jahren ein. Die erforderlichen sachlichen, räumlichen und personellen Voraussetzungen sind hierfür zu schaffen. Eine ausreichende Zahl von Mitarbeiter(inne)n der vorhandenen oder noch zu entwickelnden Institutionen und selbständig tätige Anbieter(innen) der Kindertagespflege muss hierfür über die erforderlichen Kompetenzen verfügen. Entsprechend der Vorgaben des Europäischen und Deutschen Qualifikationsrahmens können die Kompetenzen sowohl beim formalen als auch beim informellen Lernen erworben werden. Dafür sind dringend Curricula zu entwickeln. Die sachlichen und räumlichen Rahmenbedingungen der Bildungsangebote müssen dem Bedarf der Kinder mit Behinderung angepasst werden. Bestehende Regel- und Spezialeinrichtungen müssen soweit wie möglich miteinander verschmelzen. Erste gelungene Modellprojekte innerhalb der Caritas bieten hierfür gute Anregungen.

Damit die erforderlichen Entwicklungen möglichst bald umgesetzt werden, ist ein Rechtsanspruch auf Betreuung und Bildung in Regeleinrichtungen im Wohnumfeld einzuführen.

3.2 Alle Regeleinrichtungen im vorschulischen Bereich müssen künftig in der Lage sein, die bestmögliche Förderung, Erziehung, Bildung und soziale Entwicklung für alle Kinder und Jugendlichen mit und ohne Behinderung aus dem Wohnumfeld zu garantieren.

Situation

Nach dem Behindertenbericht 2009 besuchten am Stichtag 15. März 2008 63.033 Kinder im Alter von unter vierzehn Jahren Einrichtungen der Kindertagesbetreuung, die Eingliederungshilfen aufgrund einer körperlichen oder geistigen Behinderung erhielten. Davon besuchten 48.612 integrative Einrichtungen und 14.421 Sondereinrichtungen. Der größte Anteil der Kinder mit Behinderung in Kindertageseinrichtungen liegt mit 57.404 Kindern bei Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt.

Bewertung

Damit alle Eltern, die ein inklusiv arbeitendes Angebot (Kindertageseinrichtung/Kindertagespflege) für ihr Kinder auswählen möchten, ihr Wahlrecht realisieren können, sind maßgebliche Veränderungen im System der Kindertragsbetreuung erforderlich.

Dabei wird Flexibilität und frühzeitige Planung eine wichtige Grundlage für die Anpassung an die Bedarfslage sein: Nicht jede Einrichtung wird immer und jederzeit alle Rahmenbedingungen für alle individuellen Erfordernisse jeder Form von Behinderung vorhalten können. Von einer Kindertagesstätte, die sich als Teil des Gemeinwesens versteht, und mit den unterschiedlichen Unterstützungsangeboten für Familien mit behinderten Kindern und Jugendlichen vernetzt ist, muss künftig erwartet werden, dass sie sich frühzeitig auf die veränderte Nachfrage nach inklusiver Erziehung einstellt und rechtzeitig alle erforderlichen Vorkehrungen trifft. Auf der anderen Seite müssen Eltern früh über die Vorteile der inklusiven Bildung informiert, beraten und begleitet werden.

Damit diese Flexibilität auch möglich wird, sind die Länder und Kommunen gefordert, die Rahmenbedingungen dafür zu schaffen. Leider ist jedoch davon auszugehen, dass der Umbau des Regelsystems zugunsten eines durchgängig inklusiven Systems nicht zeitnah umgesetzt werden kann.

Die Bundesregierung stellt im Behindertenbericht fest, dass eine doppelte Angebotsstruktur mittelfristig ein Merkmal der Bildung, Betreuung und Erziehung von Kindern mit Behinderungen bleiben werde. Ob diese Aussage im Widerspruch zu den Forderung in der UN-Behindertenrechtskonvention steht, wird kontrovers diskutiert: In Artikel 24 Abs. 2 wird dort formuliert: „(2) Bei der Verwirklichung dieses Rechts stellen die Vertragsstaaten sicher, dass ...e) in Übereinstimmung mit dem Ziel der vollständigen Integration wirksame individuell angepasste Unterstützungsmaßnahmen in einem Umfeld, das die bestmögliche schulische und soziale Entwicklung gestattet, angeboten werden.“ Die Bundesregierung steht also im Wort.

Lösung

Mit der Unterzeichnung der UN-Konvention hat sich die Bundesregierung auf die Umsetzung des Inklusions-Ziels verpflichtet. Die Hoheit dafür liegt aber bei den Bundesländern. Der Bund müsste die Entwicklung durch eine entsprechende Änderung im SGB VIII stützen.

Im System der bestehenden Regelangebote (Kindertagespflege/Kindertageseinrichtungen) müssen die für die gemeinsame Bildung, Erziehung und Betreuung von behinderten und nicht behinderten Kindern erforderlichen Voraussetzungen geschaffen werden. Dies betrifft sowohl die baulichen Voraussetzungen, die adäquate Ausstattung und das Kompetenzprofil der Mitarbeiter(innen). Die bestehenden Spezialeinrichtungen öffnen sich für inklusive Angebote und werden so zu einem Teil des neuen Angebots.

Die kommunale Kindergartenplanung hat von einer grundlegenden inklusiven Bildung auszugehen.

3.3 Alle Regelschulen müssen künftig in der Lage sein, grundsätzlich allen Kindern und Jugendlichen im Wohnumfeld mit und ohne Behinderung die bestmöglichen Voraussetzungen für ihre Bildung und soziale Entwicklung anzubieten.

Situation

Im Behindertenbericht 2009 ist dokumentiert, dass im Jahr 2006 in Deutschland insgesamt rund 484.300 Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf unterrichtet wurden. Das entspricht einem Anteil von 5,8 % aller Schülerinnen und Schüler im Alter der Vollzeitschulpflicht. 1998 betrug diese so genannte Förderquote noch 4,4 %. Nur ein geringer Prozentsatz von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf wird dem Bericht zufolge in einer Regelschule unterrichtet (15,7 %).

Bewertung

Die Bundesländer, in deren Verantwortung die schulische Bildung liegt, ermöglichen eine integrative Beschulung in aller Regel nur, wenn die personellen, sachlichen und organisatorischen Voraussetzungen an der jeweiligen Schule gegeben sind oder eingerichtet werden können (vgl. Prof. Dr. Eibe Riedel, Universität Mannheim: Gutachten zur Wirkung der internationalen Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung und ihres Fakultativprotokolls auf das deutsche Schulsystem, erstattet der Landesarbeitsgemeinschaft „Gemeinsam Leben“ Nordrhein-Westfalen, http://www.sovd.de/fileadmin/downloads/pdf/positionspapiere/Kurzfassung_Riedel-Gutachten.pdf).

Da aber faktisch in der Regel die entsprechenden Voraussetzungen für eine inklusive Beschulung nicht vorhanden seien oder kurzfristig eingerichtet werden könnten, sei derzeit das Umfeld für „eine bestmögliche schulische und soziale Entwicklung“ für die Kinder und Jugendlichen mit Behinderung besser in den Förderschulen gewährleistet. Im Umkehrschluss sehen die Länder in aller Regel deshalb auch keinen Bedarf, die sachlichen und organisatorischen Voraussetzungen an den Regelschulen grundlegend zu verändern.

Die Auflösung der für Eltern unbefriedigenden Situation ist durch einen Rechtsanspruch auf inklusive Schulbildung zu durchbrechen.

Inklusive Schulen müssten neben der baulichen Anpassung aber vor allem konzeptionell neue Wege gehen: Schlaglichtartig seien folgende Eckpunkte für eine Reform des Unterrichts genannt: Teamteaching, Arbeiten im multiprofessionellen Team, Einzelunterricht, flexible Lerngruppen, Differenzierung nach Lerntempo statt nach Alter, interkulturelle Öffnung; Sozialraumorientierung.

Der gemeinsame Unterricht von Kindern mit und ohne Behinderung wird dazu führen, dass die heutigen Förderschulen einer anderen Funktion zugeführt werden könnten. So könnten sie beispielsweise Kinder und Jugendliche mit bestimmtem Bedarf zeitweise (z. B. bei bestimmten psychiatrischen oder anderen krankheitsbedingten Phasen) unterrichten. Auch die Fort- und Weiterbildung für die Mitarbeiter(innen) der inklusiven Schulen könnte von dort aus organisiert und durchgeführt werden. Sie könnten zudem im Sinne eines Kompetenzzentrums Mitarbei-

ter(innen) vorhalten, die Eltern bei der Auswahl eines inklusiven Bildungsangebots beraten oder bei besonderem Bedarf die inklusive Arbeit in Schulen und Kindertageseinrichtungen unterstützen. Nicht zuletzt könnten die Mitarbeiter(innen) dieser Einrichtungen ihre Beratungskompetenz den Kommunen und Ländern bei der Umgestaltung des Regelschulsystems in ein inklusives System zur Verfügung stellen.

Da für eine solche Entwicklung 16 Bundesländer zuständig sind, ist mit einer Verwirklichung nicht all zu schnell zu rechnen. Eine erste Maßnahme könnte jetzt schon sein, die bisherigen Regelschulen barrierefrei zu gestalten.

Lösung

Kinder mit Behinderung sollen einen Rechtsanspruch auf wohnortnahe inklusive Schulbildung haben. Wie dieser Anspruch geregelt werden kann, ohne dass Schul- und Kostenträger überfordert werden, hat Riedel in seinem o. g. Gutachten vorgeschlagen.

Der Deutsche Caritasverband wird seine Lobbyarbeit darauf konzentrieren, die politischen Willensbildungs- und Entscheidungsprozesse in den Ländern aktiv in diese Richtung zu beeinflussen. In Zusammenarbeit mit Vertreter(inne)n der kirchlichen Schulen des Regelsystems wird der Deutsche Caritasverband aktiv am Prozess der Veränderung hin zur inklusiven Schule mitwirken. Die Förderschulen der Caritasträger sollen bei der Umgestaltung der Schulen zu Förderzentren vorangehen.

3.4 Die beiden Leistungssysteme Jugendhilfe und Behindertenhilfe müssen an den Bedarf der Kinder und Jugendlichen mit Behinderung und ihrer Angehörigen angepasst und besser koordiniert werden.

Situation

Kinder und Jugendliche mit Behinderung brauchen von Anfang an eine bedarfsgerechte Unterstützung und Förderung. Die Wahrscheinlichkeit, dass Eltern eines behinderten Kindes Unterstützung bei der Erziehung und Entlastung bei der Betreuung brauchen, ist größer als bei den Eltern nicht behinderter Kinder. Dennoch werden Eltern in der Regel auf die Hilfen des Unterstützungssystems der Behindertenhilfe und auf die Eingliederungshilfe nach dem Sozialgesetzbuch – Zwölftes Buch (SGB XII) verwiesen. Nach den Regeln der Sozialhilfe hat nicht die Familie, sondern das betroffene Kind mit Behinderung einen Rechtsanspruch auf bestimmte Leistungen. Selbstverständlich werden die Mitarbeiter(innen) z. B. der Frühförderung auch Probleme in den Blick nehmen, die sich aus der Erziehungskonstellation ergeben. Dennoch sind Angebote, die über die direkte Unterstützung und Förderung des Kindes mit Behinderung hinaus gehen, nicht systemkonform. Eltern erleben noch immer, dass bei Schwierigkeiten, die sich aus dem Erziehungsauftrag der Familie ergeben, diese Systemgrenzen zu Barrieren werden.

Bewertung

Die leistungsrechtliche Zuordnung zum Sozialgesetzbuch – Achstes Buch (SGB VIII) oder zum Sozialgesetzbuch – Zwölftes Buch (SGB XII) führt häufig dazu, dass Kinder und Jugendliche mit geistiger und körperlicher Behinderung einerseits und Kinder und Jugendliche mit seelischer Behinderung andererseits trotz des gleichen Bedarfs hinsichtlich der notwendigen Hilfen zur Erziehung, Bildung und zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft nicht die gleichen Leistungen erhalten. Der örtliche Jugendhilfeträger ist z. B. nachrangig zuständig für Kinder und Jugendliche mit geistiger und körperlicher Behinderung. Er tritt zwar bei bestimmten Maßnahmen in Vorleistung, erhält aber oft vom zuständigen Sozialhilfeträger nicht die Erstattung der ausgelegten Kosten. Umgekehrt lehnen die Sozialhilfeträger die Leistungserbringung ab, wenn sie der Auffassung sind, dass bei einem Kind oder einem Jugendlichen mit einer geistigen oder körperlichen Behinderung der erzieherische Bedarf im Vordergrund steht.

Häufig führt dieser Zuständigkeitsstreit zu Wartezeiten und unnötigen Verzögerungen bei den erforderlichen Maßnahmen für die Familie und für die Kinder und Jugendlichen mit Behinderung. Das rechtlich entscheidende Zuordnungskriterium, ob eine geistige oder seelische Behinderung vorliegt, kann in der Regel gar nicht eindeutig festgelegt werden. Häufig liegt eine Mehrfachbehinderung vor. In diesem Fall sind zwar die Leistungen nach dem SGB XII grundsätzlich vorrangig. Nach § 14 SGB IX muss jedoch dasjenige Amt in Vorleistung treten, bei dem die Eltern des

Kindes zuerst vorstellig werden. Aufgrund mangelhafter Leistungskongruenz zwischen den Hilfearten des SGB VIII und SGB XII kommt es dann zu Kostenerstattungsproblemen.

Der Deutsche Caritasverband sieht durch die unterschiedliche Zuordnung von Hilfen für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderung die Forderung nach gleichberechtigter Teilhabe von Menschen mit Behinderung am Leben in der Gemeinschaft nicht gewährleistet. Sowohl seelisch als auch geistig und körperlich behinderte Kinder haben gleichrangig einen leistungsrechtlichen Bedarf an erzieherischer Hilfe und an Eingliederungshilfe. Die beiden Unterstützungssysteme müssen daher stärker an den Lebenslagen und Lebenswelten von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung ausgerichtet werden.

Die Rehabilitation von allen behinderten Kindern und Jugendlichen soll sich daher unabhängig von der Form der Behinderung zuerst am sozialpädagogischen Bedarf orientieren. Allerdings darf das nicht dazu führen, dass die Unterstützung für den behinderungsbedingten Bedarf übersehen wird. Der Anspruch auf die erforderlichen Maßnahmen der Eingliederungshilfe muss bestehen bleiben. Wenn die Unterstützung und Förderung systematisch dem Leistungsrecht des SGB VIII zugeordnet wird, sind dort Veränderungen vorzunehmen, damit die Unterstützung aus dem System der Eingliederungshilfe nicht verloren geht.

Lösung

Die sogenannte „Große Lösung“ darf also nicht allein darin bestehen, dass die Unterscheidung zwischen einerseits seelisch behinderten und andererseits geistig und körperlich behinderten Kindern und Jugendlichen aufgehoben wird. Beide Hilfesysteme sind so aufeinander abzustimmen, dass sowohl die Teilhabe der Kinder und Jugendlichen mit Behinderung gefördert und unterstützt als auch die Familien in der Bewältigung ihrer Erziehungsaufgabe entlastet und unterstützt werden. Somit müssen die dafür erforderlichen Maßnahmen der Eingliederungshilfe im SGB VIII integriert sein. Bei Volljährigkeit müssen leistungsrechtliche Übergänge barrierefrei erfolgen.

3.5 Der Übergang von der Schule in den Beruf muss so gestaltet werden, dass er den Anforderungen an eine inklusive berufliche Bildung entspricht.

Situation

Über das SGB III § 61 besteht die Möglichkeit, an berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen teilzunehmen, die größtenteils für alle Jugendlichen geöffnet sind. Jedoch ist nach Erfahrungen aus der Praxis der Personalschlüssel zu niedrig, als dass alle Jugendlichen eine auf sie abgestimmte individuelle Förderung erhalten könnten. Des Weiteren können Betriebe für die betriebliche Ausbildung von Jugendlichen mit Behinderung durch Zuschüsse aus der Ausbildungsvergütung gefördert werden. In Berufsbildungswerken und im Rahmen von außerbetrieblichen Ausbildungen können Jugendliche mit Behinderung eine Berufsausbildung erhalten. In der Regel gestaltet sich jedoch der Übergang in eine Erwerbstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt trotz des erworbenen Bildungsabschlusses außerordentlich schwierig.

Oft bleibt den Jugendlichen nur – sofern diese Förderung bewilligt wird – die Aufnahme einer Tätigkeit in Werkstätten für behinderte Menschen, die oft unterhalb ihrer Leistungsfähigkeit liegt. Es fehlen Angebote für junge Menschen, die in der allgemeinen Wirtschaft über- und in einer Werkstatt für behinderte Menschen unterfordert sind.

In der Diskussion um die Reform der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung wird darüber nachgedacht, ob nicht bei ausreichendem so genannten Minderleistungsausgleich und ausreichender Unterstützung (fast) jeder Mensch auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt arbeiten kann, der jetzt nicht, noch nicht oder noch nicht wieder für einen solchen Arbeitsplatz geeignet ist. Bisher wird nur in einem Bundesland (Rheinland-Pfalz) mit einem so genannten Budget für Arbeit dieses Prinzip seit einiger Zeit erprobt.

Bewertung

Jugendlichen mit Behinderung muss, so weit es möglich ist, eine betriebliche Ausbildung angeboten werden. In diesem Rahmen muss es auch möglich sein, dass anerkannte Teilqualifikationen erlangt werden können, auf deren Basis noch ein vollwertiger Berufsabschluss zu erreichen ist. Zudem sind, um benachteiligten Jugendlichen eine Chance auf dem Ausbildungsmarkt zu

eröffnen, unterstützende Maßnahmen der Jugendberufshilfe wie z.B. die assistierte Ausbildung nötig. Hierbei werden sowohl die Auszubildenden als auch die Betriebe während der Ausbildung unterstützt und begleitet.

Für Jugendliche mit Behinderung sind darüber hinaus barrierefreie Zugänge von Arbeitsstätten und Berufsschulen und entsprechend angepasste Lehr- und Arbeitsmaterialien erforderlich sowie bei Bedarf Assistenz zur Durchführung der Aktivitäten. Das pädagogische Personal (Ausbilder(innen), Lehrkräfte, Sozialarbeiter(innen)) muss weitergebildet werden, um seine pädagogische Arbeit entsprechend dem Bedarf der verschiedenen Zielgruppen auszurichten. Es müssen jedoch auch die politischen Rahmenbedingungen geschaffen werden: Einrichtungen und Betriebe müssen entsprechende Vergünstigungen erhalten, um motiviert zu werden, Jugendliche mit Behinderung auszubilden und anzustellen. Dieses sollte sowohl im SGB III als auch im SGB IX verankert werden.

Lösung

Um Jugendlichen mit Behinderung Chancen auf dem Ausbildungs- und Arbeitsmarkt zu eröffnen, müssen die Zugänge in duale Ausbildungsgänge erleichtert werden. Betriebe, die Jugendliche mit Behinderung ausbilden, müssen Fördermöglichkeiten und ein Unterstützungsangebot erhalten. Eine Ausbildung ist so zu gestalten, dass anerkannte Teilqualifikationen erlangt werden können, auf deren Basis weitere Qualifizierungen möglich sind. Einrichtungen, die außerbetrieblich ausbilden, brauchen entsprechende Rahmenbedingungen wie z. B. angemessene Personalschlüssel, räumliche Ausstattung etc.

Einrichtungen der Caritas, wie z. B. Berufsbildungswerke oder sonstige Einrichtungen der beruflichen Bildung für Jugendliche mit Behinderung einschließlich der Werkstätten für behinderte Menschen, die sich der Zielgruppe widmen, die mit einer betrieblichen Ausbildung überfordert ist, gestalten die Ausbildungsgänge möglichst betriebsnah. Praktika in und Kooperation mit wohnortnahen Betrieben sind selbstverständlich. Die sachlichen, personellen und finanziellen Rahmenbedingungen dafür sind an diese inklusive Form der beruflichen Bildung anzupassen.

3.6 Die berufliche Bildung der Mitarbeitenden muss sich auf die Anforderungen der inklusiven Erziehung und Bildung in den genannten Handlungsfeldern einstellen.

Situation

Inklusive Betreuung, Erziehung und Bildung verlangen eine Neuorganisation der Aufgaben- oder Tätigkeitsfelder. Das hat gewichtige Konsequenzen für die Kompetenzprofile der dort tätigen Fachkräfte. Aktuell entspricht das System der beruflichen Bildung diesem Anspruch nicht. Die Diskussion darüber, welche Anforderungen in den unterschiedlichen Betreuungssituationen entstehen, wenn Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderung zusammen leben und lernen, ist Thema auf verschiedenen Fachtagungen, hat aber die Ausbildungspraxis noch nicht erreicht. Welche Qualifikationen dafür zu erwerben sind, um diesen Anforderungen zu entsprechen und wie die Curricula auszusehen haben, darüber wird eher noch spekuliert.

Bewertung

Die berufliche Bildung an Fach- und Hochschulen und die Fort- und Weiterbildung für alle Fachkräfte muss den inhaltlichen (und nicht nur formalen) Vorstellungen des Europäischen und Deutschen Qualifikationsrahmens entsprechen. Die grundlegende Durchlässigkeit, das lernort-unabhängige Lernen und die Outcome- statt die Inputorientierung des Lernens sowie das Prinzip des lebenslangen Lernens müssen bei der beruflichen Bildung die Curricula, die Studienpläne, die praktische Ausbildung und die Weiter- und Fortbildung bestimmen.

Dazu ist ein intensiver Diskurs zwischen Praxis und dem System der beruflichen Bildung zu folgenden Fragen erforderlich: Wie kann bei der Neugestaltung von Aufgaben- oder Tätigkeitsfeldern zuerst die selbstbestimmte Teilhabe der Kinder und Jugendlichen mit und ohne Behinderung und ihrer Eltern zum Ausgangspunkt aller weiteren Überlegungen werden? Wie können Inklusion als Ziel eines demokratischen Gemeinwesens, Gemeinwesen- und Ressourcenorientierung und das Zusammenwirken des beruflichen und nicht-beruflichen Hilfesystems in die Didaktik der beruflichen Bildung aufgenommen werden? Was ist zu tun, damit das System der

beruflichen Bildung auf die Notwendigkeit eingeht, dass auch die Tätigkeitsfelder der Bildung aller Kinder und Jugendlichen in Zukunft auf eine Mischung aus verschiedenartig qualifizierten Fachkräften und Helfer(inne)n aus dem nicht-beruflichen Hilfesystem angewiesen sind (Personalmix) und deshalb Mitarbeiter(innen) aller Qualifikationsstufen brauchen?

Lösung

Da diese Fragestellungen über das System der beruflichen Bildung hinausgehen, wird sich der Deutsche Caritasverband in die dafür erforderliche gesellschaftliche Diskussion einbringen.

Die Entwicklung der Bildung und Qualifizierung der jetzigen und zukünftigen Mitarbeitenden im formellen Berufssystem und im formellen oder informellen nicht-beruflichen Unterstützungssystem ist Gegenstand eines Projekts in der Zentrale des Deutschen Caritasverbandes (Laufzeit 01.07. 2010 bis 30.06.2013).

Schlussbemerkung

Die inklusive Entwicklung aller Kinder und Jugendlichen im Sinne von Teilhabe und Selbstbestimmung ist eine Aufgabe, die weit über das Bildungssystem hinausgeht und eine gesellschaftliche Veränderung erfordert.

Die Einrichtungen und Dienste der Caritas stehen als Träger von gewachsenen Strukturen der Behindertenhilfe seit einiger Zeit in einem Umgestaltungsprozess. In Zukunft wird die Nachfrage nach individualisierten, bedarfsorientierten Unterstützungsangeboten in einem erweiterten sozialen Kontext – möglichst nahe an der Normalität – steigen. Die Sichtung, Bewertung und Weiterentwicklung caritativer Angebote soll im Sinne einer lernenden Organisation fortgesetzt werden. Dafür sind Austauschforen und Fort- und Weiterbildungsmodule, die die dafür notwendigen Kompetenzen von Mitarbeiter(inne)n und Führungskräften stärken, erforderlich. Die Verbandsstrukturen müssen dahingehend überprüft werden, ob sie dem Thema „Behinderung“ als Querschnittsaufgabe (d. h. Bürger mit Behinderung sind selbstverständlicher Teil der Gesellschaft) gerecht werden.

Besonders am Beispiel der Institution Schule wird deutlich, dass es nicht nur um die Veränderung von Diensten und Einrichtungen und Bildungsinstitutionen gehen kann: Eltern von Schülern mit Lern- und Sinnesbehinderung berichten auch von misslungener Inklusion. Sie haben negative Erfahrungen mit der Diskriminierung ihrer Kinder bereits im Vorschulalter und in der allgemeinen Schule. Die Verbesserung der Rahmenbedingungen und die grundlegende Veränderung der Institutionen sowie die kompetenzorientierte berufliche Bildung des Personals werden mit-helfen, solche negativen Erfahrungen zu verringern. Die menschliche Bereitschaft, sich unter bestimmten Voraussetzungen von anderen auch diskriminierend zu unterscheiden, die Furcht vor dem Leistungs- und Konkurrenzdruck, der Mangel an Solidarität und die vielfältigen familiären Schwierigkeiten können zum Teil, aber nicht allein durch solche Verbesserungen beseitigt werden.

Selbstbestimmte Teilhabe und Inklusion, die Idee der Gleichheit aller Bürger bleiben idealistische Vorstellungen, wenn sie nicht durch Maßnahmen ergänzt werden, die die Solidarität der Bürger untereinander stärken. Der Deutsche Caritasverband kann dazu in seiner Funktion als Solidaritätsstifter seinen Beitrag leisten.

Freiburg, 14. September 2010

Der Vorstand